

Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt Bernburg (Saale) (Beflaggungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 15 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), sowie der bestehenden Regelungen des Hoheitszeichengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HzG LSA) vom 27. April 2017 (GVBl. LSA S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) stehenden und dem öffentlichen Verwaltungsbetrieb dienenden Dienstgebäuden, namentlich Rathäuser und sonstige Verwaltungsgebäude, Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die über die technischen Voraussetzungen zur Beflaggung (Fahnenmasten, Ausleger o. Ä.) verfügen.
- (2) Sie gilt nicht für Grundstücke und Gebäude, die überwiegend privatrechtlich genutzt werden (z. B. Wohnhäuser, Gaststätten, Gartenlauben, Bootshäuser, gewerblich vermietete Objekte), auch wenn diese im Eigentum der Stadt stehen, sowie nicht für private Grundstücke oder Gebäude im Eigentum Dritter, wenn diese von der Kommune angemietet werden, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Grundsatz der Beflaggung

- (1) Die Gebäude gemäß § 1 Abs. 1 sind grundsätzlich ganzjährig täglich von 0 bis 24 Uhr zu beflaggen. Die Beflaggung dokumentiert die staatliche Identität der Kommune als Teil der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen-Anhalt und der Europäischen Union.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann aus wichtigem Grund (z. B. bauliche Maßnahmen, Sturmschäden, extreme Witterungsbedingungen, Staats- oder Traueranlässe) von einer Beflaggung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.

§ 3 Art und Rangfolge der Flaggen

- (1) An den Dienstgebäuden werden in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen technischen Voraussetzungen folgende Flaggen gesetzt: die Flagge der Bundesrepublik Deutschland (Schwarz-Rot-Gold), die Flagge des Landes Sachsen-Anhalt (Gelb-Schwarz mit Landeswappen), die Flagge der Europäischen Union (Europaflagge).

- (2) Die Flaggen befinden sich, soweit möglich, von außen auf ein Gebäude gesehen links. Dort hängen die Europaflagge und rechts davon die Bundesflagge. Die Landesflagge schließt sich rechts daran an.
- (3) Sofern aus technischen Gründen nicht alle drei Flaggen gleichzeitig gehisst werden können, gilt folgende Rangfolge: Flagge der Bundesrepublik Deutschland, Flagge des Landes Sachsen-Anhalt, Flagge der Europäischen Union. Durch Erlass angeordnete Beflaggungen gelten entsprechend.
- (4) Die Flagge der Stadt Bernburg (Saale) (Kommunalflagge) kann zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Flaggen gesetzt werden. Sie ersetzt nicht eine der vorgenannten Flaggen.

§ 4 Technische Durchführung

- (1) Die Flaggen sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Ausgeblichene, verschmutzte oder beschädigte Flaggen sind unverzüglich auszutauschen.
- (2) Die organisatorische und technische Durchführung der Beflaggung erfolgt durch die Verwaltung im Rahmen der der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister nach § 66 KVG LSA obliegenden Organisationszuständigkeit.

§ 5 Besondere Beflaggungstage

- (1) Anlässlich besonderer Ereignisse (z. B. Bürgerfeste, Verleihung der Ehrenbürgerwürde, Jubiläen etc.) kann eine zusätzliche Beflaggung angeordnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat. Die Anordnung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister im Rahmen ihrer / seiner Organisationszuständigkeit.
- (2) Wird die Zuständigkeit für die Entscheidung nach Absatz 1 durch Hauptsatzung gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA einem beschließenden Ausschuss übertragen, tritt diese Zuständigkeitsregelung an die Stelle von Absatz 1.

§ 6 Trauerbeflaggung

- (1) Die Trauerbeflaggung (halbmast) wird vom Bundespräsidenten, der Landesregierung oder von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister angeordnet. Die jeweils gültigen Erlasse finden entsprechend Anwendung.
- (2) Bei der Trauerbeflaggung ist die Flagge bis auf etwa zwei Drittel der Masthöhe herabzulassen oder mit einem schwarzen Trauerflor zu versehen, wenn eine Halbmaststellung technisch nicht möglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.